

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz (Stundungssatzung)

Auf der Grundlage der § 154 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.20019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2, 6, 7, 9, 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4. des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. S. 166), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.01.2022 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Forderungen

- (1) Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz können auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Die Forderungen darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Forderungen, die länger als ein Jahr gestundet werden, sind durch eine Hypothek im Grundbuch des vom der Forderung betroffenen Grundstücks oder eines anderen Grundstücks des Schuldners zu sichern.
- (3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist im Stundungsbescheid als besondere Bedingung aufzunehmen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (4) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird durch einen Stundungsbescheid festgesetzt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Verbandsvorsteher bis zu 2 Jahre verlängert werden. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsvorstand.
- (5) Gestundete Forderungen sind im Jahr mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen, mindestens jedoch mit zwei vom Hundert. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn sich die Zinsansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz auf nicht mehr als 5,00 € belaufen.
- (6) Forderungen können gestundet werden:

1. vom Geschäftsführer	bis zur Höhe von	2.500,00 €
2. vom Verbandsvorsteher	bis zur Höhe von	5.000,00 €
3. vom Verbandsvorstand	bis zur Höhe von	50.000,00 €
4. von der Verbandsversammlung	über	50.000,00 €.

§ 2 Niederschlagung von Forderungen

- (1) Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.
- (2) Durch Niederschlagung erlischt die Forderung nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird

daher nicht ausgeschlossen.

- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Mitteilung an den Schuldner, so ist darauf hinzuweisen, dass das Recht, die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, vorbehalten bleibt.
- (4) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (5) Forderungen können niedergeschlagen werden:

1. vom Geschäftsführer	bis zur Höhe von	2.500,00 €
2. vom Vorstandsvorsitzer	bis zur Höhe von	5.000,00 €
3. vom Vorstand	bis zur Höhe von	50.000,00 €
4. von der Versammlung	über	50.000,00 €.

- (6) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen. Sie sind in einer Liste zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand des Anspruches (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Forderungen

- (1) Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles die Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch Erlass erlischt die Forderung.
- (3) Forderungen können erlassen werden:

1. vom Vorstandsvorsitzer	bis zur Höhe von	500,00 €
2. vom Vorstand	bis zur Höhe von	10.000,00 €
3. von der Versammlung	über	10.000,00 €.

§ 4 Abschluss von Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz im Wege des Vergleichs.

§ 5 Geltung anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben unberührt.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz, soweit für sie keine anderen Vorschriften gelten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen für den Wasserzweckverband Strelitz vom 24.11.2009 außer Kraft.

Neustrelitz, 17.01.2022



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin